Abschrift

703197

Aktenzeichen:
1 C 43/10

Verkündet am 19.08.2010

[redacted]olstein, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Germersheim durch den Richter am Amtsgericht [redacted] auf Grund des Sachstands vom 12.08.2010 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 871,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 20.2.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 86,63 € zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2/7, die Beklagte 5/7.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

   Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht Beklagte vor der Vollstreckungssicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 19.10.2009 gegen 21:15 Uhr in [redacted] ereignete. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist nicht streitig. Bei dem Unfall wurde der Pkw des Klägers, Marke Opel Astra Caravan16 V Motion, Erstzulassung 23.1.1997, beschädigt. Das Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Beklagten kollidierte auch mit einem von dem Kläger mitgeführten Anhänger.

Der Kläger holte ein Schadensgutachten ein, das zum Ergebnis kam, am Pkw des Klägers liege ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Den Wiederbeschaffungswert bezifferte der Sachverständige mit 1850,00 €, den Restwert mit 50,00 €. Auf den Schaden zahlte die Beklagte 1749,00 € an den Kläger.

Nach dem Unfall mietete der Kläger noch am selben Abend ein Ersatzfahrzeug an, das er am 2.11.2009 zurückgab. Hierfür stellte ihm die Firma [redacted] einen Betrag von 1775,48 € in Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rechnungder [redacted] vom 2.11.2009 Bezug genommen. Hierauf zahlte die Beklagte 715,00 € an den Kläger.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe ihm den vollständigen vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwand zu ersetzen.Zwar habe die Beklagte ein Restwertangebot übersandt, jedoch sei zum einen zu diesem Zeitpunkt der unfallbeschädigte Pkw bereits veräußert gewesen, zum anderen sei das Angebot nicht ihm, sondern lediglich seinen Prozessbevollmächtigten zugesandt worden, die hierfür jedoch nicht empfangsbevollmächtigt gewesen seien.

Da die Beklagte lediglich 20,00 € auf die unfallbedingte Kostenpauschale gezahlt habe, schulde sie weitere 10,00 €. Eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro sei angemessen.

Die Beklagte habe ihm weiter die Mietwagenkosten vollständig zu erstatten. Diese seien angemessen und erforderlich. Der von der [redacted] zugrunde gelegte Tagessatz von 65,00 € sei nicht zu beanstanden. Die Kosten seien ihm auch bei der Anmietung mitgeteilt worden. Auch die weiteren Positionen seien erstattungsfähig. Er habe sofort ein Ersatzfahrzeug benötigt. Deshalbsei der Zuschlag für die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten gerechtfertigt. Das gleiche gelte für die ihm in Rechnung gestellten Kosten für das Zustellen/Abholen. Ein Mitar-

beiter der [redacted] habe ihn am Tag der Anmietung beim Abschleppunternehmen abgeholtund nach der Rückgabe des Fahrzeugs am 2.11.2009 nachhause gefahren. Zweite Fahrerin sei seine Ehefrau gewesen, weshalb die Beklagte auch die hierfür in Rechnung gestellten Kosten zu tragen habe.

Die Beklagte habe weiter über die von ihr bereits geleisteten Zahlungen hinaus weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 143,87 € an ihn zu zahlen. Außerdem schulde sie ihm Ersatz der Kosten für die Einholung der Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1221,48 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab dem 21.11.2009 zu bezahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an in den überschießenden Anteil der außergerichtlichen Geschäftsgebühr in Höhe von 143,87 €nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen,

3. die Beklagte zu verurteilen, an Ihnen 120,67 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Aufgrund des von ihr überlassenen Restwertangebots vom 29.10.2009 über 101,00 €, das der Kläger hätte annehmen müssen, habe sie auf den Schaden am Fahrzeug des Klägers nichts mehr zu zahlen.

Die Kostenpauschale sei mit 20,00 € angemessen reguliert.

Die Erforderlichkeit der Entsorgungskosten für den Anhänger in Höhe von 100,00 € werde bestritten. Trotz entsprechender Bitte habe der Kläger über diese Kosten keinen Beleg vorgelegt.

Mietwagenkosten habe sie den Kläger keine mehr zu ersetzen. Es werde bereits bestritten, dass ein Mietvertrag zu Stande gekommen sei, wonach der Kläger ein Fahrzeug 14 Tage zu einem Gesamtpreis von 1775,48 € angemietet habe. Der der Anmietung zugrunde gelegte Preis sei dem Kläger bei Anmietung nicht bekannt gewesen. Ihm sei zugesichert worden, dass auf ihn keine Kosten zukämen beziehungsweise dass diese allein von dem Haftpflichtversicherer zu tragen sei (Beweis: Parteivernehmung des Klägers). Im Übrigen seien die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten überhöht.Wegen der Einzelheiten des umfangreichen, in vergleichbaren Verfahren immer wiederkehrenden Vortrags der Beklagtenvertreter wird auf die Klageerwiderung vom 19.3.2010, insbesondere S. 2 bis 19 (Blatt 26 bis 42 der Akte) sowie auf den Schriftsatz vom 12.8.2010, insbesondere Seiten 1 bis4 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auch die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen verwie-

sen, § 313 Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 115, 116 VVG einen weiteren Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 19.10.2009 in Höhe von 871,09 €.

Der Kläger kann die Zahlung weiterer 51,00 € auf den Schaden an seinem Kraftfahrzeug verlangen. Der Wiederbeschaffungswert betrug unstreitig 1850,00 €. Für die Schadensregulierung ist weiter von dem in dem von dem Kläger eingeholten Schadensgutachten festgestellten Restwert in Höhe von 50,00 € auszugehen. Das von der Beklagten übermittelte Restwertangebot in Höhe von 101,00 € muss der Kläger nicht gegen sich gelten lassen. Denn es wurde ihm unstreitig nicht zugeleitet, sondern lediglich seinen Prozessbevollmächtigten, die hierfür aber nicht zustellungsbevollmächtigt waren. Die Vollmacht, aus der sich das ergab, lag der Beklagten vor. Wenn sie gleichwohl das Restwertangebot nicht dem Kläger unmittelbar zuleitete, hat sie die Folgen zu tragen, unabhängig davon, ob der Kläger zum fraglichen Zeitpunkt das unfallbeschädigte Fahrzeug bereits verkauft hatte. Aus welchem Grund sie dem Kläger hier arglistiges Verhalten vorwirft, ist beim besten Willen nicht nachzuvollziehen.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz der Entsorgungskosten für den bei dem streitgegenständlichen Unfall ebenfalls beschädigten Anhänger. Dass ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, bestreitet die Beklagte nicht. Sie kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die in dem Schadensgutachten ermittelten Entsorgungskosten in Höhe von 100 € seien nicht erforderlich. Denn dieser Vortrag ist angesichts des Umstandes, dass der Sachverständige gerade die Erforderlichkeit dieser Kosten festgestellt hat, nicht hinreichend substantiiert. Die Beklagte hätte konkret dartun müssen, warum diese Kosten nicht erforderlich gewesen sein sollen. Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten kommt es auch nicht darauf an, ob sie tatsächlich angefallen sind. Vielmehr kann der Kläger nach § 249 Abs. 2 BGB den erforderlichen Geldbetrag verlangen. Die Vorlage eines Beleges über die Entsorgungskosten kann die Beklagte deshalb nicht fordern.

Nach der ständigen, den Prozessbevollmächtigten und der Beklagten bestens bekannten Rechtsprechung des angerufenen Gerichts beträgt die unfallbedingte Kostenpauschale 25,00 €. Dem Kläger stehen insoweit also noch 5,00 € zu.

Darüber hinaus hat der Klägeranspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 715,09 €. Die Höhe der ersatzfähige Mietwagenkosten beträgt insgesamt 1430,09 €, auf die die Beklagte bereits 715,00 € gezahlt hat.

Der Kläger hat bei der [redacted] einen PKW angemietet und hierzu einen wirksamen Mietvertrag abgeschlossen. Das Gericht geht davon aus, dass die Vertragsparteien sich über alle wesentlichen Umstände einigten. Dafür spricht bereits der Inhalt des Mietvertrages vom 19.10.2009 (Blatt 7.der Akte), der die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich trägt.Der anders lautenden Behauptung der Beklagten braucht nicht nachgegangen zu werden, denn sie ist ersichtlich ins Blaue hinein aufgestellt worden. Im Übrigen hat offensichtlich auch

die Beklagte vorgerichtlich keine Zweifel am Abschluss eines wirksamen Mietvertrags gehabt, ansonsten hätte sie konsequenterweise überhaupt keine Zahlung auf die Mietwagenkosten leisten dürfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts und des Landgerichts Landau in der Pfalz, an der das Gericht festhält, können die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Schwacke Mietpreisspiegel ermittelt werden.Der Mietpreisspiegel 2006 ist auch vom Bundesgerichtshof als taugliche Schätzgrundlage für die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten anerkannt worden. Das Gericht legt diesen auch den Schadensersatzforderungen des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit zu Grunde. Es nimmt insoweit Bezug auf seine den Prozessbevollmächtigten und der Beklagten hinlänglich bekannte Rechtsprechung. Nach dem Schwacke Mietpreisspiegel 2006 beträgt im Postleitzahlengebiet 673 (Ort der Anmietung war 67360 Lingenfeld) der Normaltarif für ein Fahrzeug der Gruppe 4, nach der die [redacted] vorliegend zutreffend abgerechnet hat, 477,00 € pro Woche. Unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten Preissteigerungen von 6% bis zum Unfallzeitpunkt betragen die ersatzfähige Mietwagenkosten für 14 Tage im Normaltarif 1011,24 €. Hinzu kommt ein Aufschlag von 20% wegen unfallbedingter Mehrleistungen. Auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts und des Landgerichts Landau in der Pfalz, auf die das Gericht Bezug nimmt. Es ergibt sich daraus ein weiterer Betrag von 202,25 €. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Haftungsbeschränkung. Hierfür hat die [redacted] insgesamt 166,60 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet. Die Werte der Schwackeliste übersteigen diesen Betrag deutlich, der damit vollständig zu ersetzen ist. Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz der Zustell- und Abholkosten.Er hat substantiiert dargelegt, weshalb diese erforderlich waren. Der Vortrag der Beklagten ist nicht geeignet, dieses Vorbringen infrage zu stellen. Für das Zustellen und Abholen können nach dem Schwacke Mietpreisspiegel jeweils 25,00 € in Rechnung gestellt werden. Dies führt zu einem weiteren Anspruch des Klägers in Höhe von 50,00 €.

Dagegen hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Kosten für einen zweiten Fahrer. Sein diesbezüglicher Vortrag ist nicht hinreichend substantiiert. Er hat lediglich vorgetragen, die Ehefrau des Klägers sei als zweite Fahrerin eingetragen worden. Dies sei erforderlich gewesen. Warum das der Fall war, hat der Kläger allerdings nicht dargelegt. Eine Vernehmung der Zeugin [redacted] kommt aus diesem Grund nicht infrage.

Der Kläger kann auch nicht den Ersatz der Kosten, die entstanden sind, weil er ein Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten der Autovermietung angemietet hat, verlangen. Die Beklagte hat bestritten, dass der Kläger sofort auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs angewiesen gewesen sei. Der Kläger hat auch hier lediglich behauptet, er habe sofort ein Ersatzfahrzeug gebraucht, ohne darzulegen, warum dies der Fall war.Auch insoweit kommt deswegen eine Beweisaufnahme nicht in Betracht.

Der Anspruch des Klägers auf die Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Forderung des Klägers nicht in der geltend gemachten Höhe bestand, kann er nur noch 86,63 € weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten verlangen. Den Ersatz von Rechtsanwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung kann der Kläger hingegen nichtbeanspruchen. Diese Gebühren sind vom Schädiger nicht zu erstatten (vgl. OLG München, Urteil vom 4.12.1990, Az. 13 U 3085/90). Zinsen stehen dem Kläger erst ab Rechtshängigkeit zu. Woraus sich ein früherer Zinsbeginn ergeben soll, hat er nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht